

Erweiterungssatzung der Gemeinde Morbach im Bereich „Wolzburg – Unter dem Kirchenweg“

zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.1.2001 (BGBl. I Seite 1950), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), am 15. September 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt in der Gemarkung Wolzburg

- in Flur 3 die Grundstücke Nr. 71/1, 71/4, 72 teilweise, 73/2 teilweise, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4 sowie die Wegeparzellen Nr. 136 teilweise, 137/1, 147/5, 147/6, 147/7, 147/8 teilweise und 147/9 teilweise
- in Flur 4 die Grundstücke Nr. 37/4, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/3, 44/4, 44/5, 44/7, 44/9, 45/2, 46/3, 67/1, 67/2, 68/6, 68/7, 68/13 sowie die Wegeparzellen Nr. 44/8, 45/1, 46/1, 46/2, 63/8, 67/3, 68/2, 68/3, 68/5, 68/11, 68/14, 68/15 teilweise
- in Flur 6 die Grundstücke Nr. 33/1 (teilweise), 33/2 (teilweise), 33/3, 33/4, 34/1 (teilweise), 34/2, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 49/1 teilweise (neu: 49/3), 49/2, 48 teilweise (neu: 49/3), 79/1, 81/1 sowie die Wegeparzellen Nr. 79/2 teilweise (neu: 79/4), 79/3, 81/2 teilweise (neu: 49/3) und 81/3.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung (Maßstab 1:1.000) schwarz umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Durch die Satzung werden die Außenbereichsflächen südlich der K 119 Flur 6 Nr. 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 81/1 sowie Teile der Grundstücke Nr. 81/2 (neu: 49/3), 49/1 (neu: 49/3) und 48 (neu: 49/3) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Für die übrigen Flächen des Geltungsbereiches wird die Zugehörigkeit zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen klargestellt.

§ 2

Textliche Festsetzungen

(§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Im Bereich der einbezogenen Außenbereichsflächen werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung in der Planzeichnung als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Zur Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine Bebauungstiefe von 20 m, gemessen von der tatsächlichen Straßengrenze, festgesetzt.

4. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken in flachen, begrünten Mulden (Fassungsvermögen: 50 l/qm versiegelter Fläche) zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen, soweit es die Bodenbeschaffenheit zuläßt. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig. Die Mulden sollten nicht tiefer als 30 cm sein, damit die Überstauzeiten nicht zu groß werden. Das Niederschlagswasser, das auf den Grundstücken nicht zurückgehalten werden kann, ist der Mischwasserkanalisation zuzuleiten.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein 5 m breiter Gehölzstreifen mit standortgerechten Baum- und Straucharten (siehe Begründung) anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind mindestens 1 Baum pro 75 m² und mindestens 1 Strauch pro 2 m² anzupflanzen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung „Wolzburg – Unter dem Kirchenweg“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegel

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 3. November 2003
gez.
Gregor Eibes
Bürgermeister